



Häufig gestellte Fragen

Was ist die Schuleingangsuntersuchung?

Die Schuleingangsuntersuchung ist in Bayern eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtuntersuchung, an der **alle** Kinder in den zwei Jahren vor der Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe einer Grundschule teilnehmen müssen.

Ziel der Schuleingangsuntersuchung ist v.a. die Erkennung von Beeinträchtigungen oder Verzögerungen im Bereich der vorschulischen Fähigkeiten und entsprechende Beratung der Personensorgeberechtigten bzgl. individueller Förderung, damit das Kind zum Zeitpunkt der Einschulung am Unterricht an einer allgemeinbildenden Schule Erfolg versprechend teilnehmen kann.

Das wohnortszuständige Gesundheitsamt lädt Ihr Kind schriftlich zur Schuleingangsuntersuchung. Die Schuleingangsuntersuchung wird durch Mitarbeiter des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Fachkräfte der Sozialmedizin und Amtsärzte) durchgeführt.

Mehr zum Ablauf und Umfang der Schuleingangsuntersuchung finden Sie auf unserer Webseite.

Muss mein Kind an der Schuleingangsuntersuchung unbedingt teilnehmen?

Ja! Die Schuleingangsuntersuchung ist in Bayern eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtuntersuchung, an der **alle** Kinder in den zwei Jahren vor der Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe einer Grundschule teilnehmen müssen.

Wird das Kind nach Einladung des Gesundheitsamtes von den Sorgeberechtigten nicht zur Schuleingangsuntersuchung vorgestellt, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt mit Weitergabe der personenbezogenen Daten. Diese Mitteilung seitens des Gesundheitsamtes ist bei Verweigerung der Schuleingangsuntersuchung **gesetzlich verpflichtend**.

Was sind die gesetzlichen Grundlagen für die Schuleingangsuntersuchung?

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür in Bayern sind:

- Artikel 37 und Artikel 80 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Artikel 11 und 12 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG)
- Verordnung zur Schulgesundheitspflege (SchulgespflV)

Ausführliche Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen der Schuleingangsuntersuchung finden Sie auf unserer Webseite.

Ich habe bisher keine Einladung zur Schuleingangsuntersuchung für mein Kind bekommen? Was muss ich tun?

Die schriftliche Einladung zur Schuleingangsuntersuchung erfolgt gestaffelt nach Geburtsdatum der Kinder. Es werden nicht alle Kinder desselben Jahrgangs gleichzeitig eingeladen. Bis zum Erhalt der Einladung brauchen die Sorgeberechtigten nicht aktiv tätig zu werden. Das Gesundheitsamt bekommt rechtzeitig die Meldedaten aller Kinder mit Wohnsitz in Stadt und Landkreis Rosenheim. Auch die Meldedaten der hinzugezogenen Kinder werden regelmäßig aktualisiert.

Wir haben die Einladung zur Schuleingangsuntersuchung erhalten. Was müssen wir jetzt tun?

Die Terminvergabe zur Schuleingangsuntersuchung in Rosenheim (Stadt und Landkreis) erfolgt ausschließlich online. Mit Ihrem Einladungsbrief erhalten Sie auch einen Link zu unserem Portal des Online-Terminvergabesystems sowie einen personalisierten Zugangscode. Mit diesem können sie einen Termin zur Schuleingangsuntersuchung über das Online-Terminsystem vereinbaren. Die Untersuchungen finden an allen Wochentagen statt, auch in den Schulferien. Es stehen sowohl Vormittags- als auch Nachmittagstermine zur Verfügung.

Mein Kind hat eine schwere Entwicklungsbeeinträchtigung. Muss er/sie trotzdem zur Schuleingangsuntersuchung ins Gesundheitsamt kommen?

In solchen Fällen bitten wir Sie nach Erhalt der Einladung zur Schuleingangsuntersuchung mit uns [Kontakt](#) aufzunehmen, um die Einzelheiten zu klären und über das weitere Vorgehen entscheiden zu können. Wenn aus medizinisch klar nachvollziehbaren gesundheitlichen oder psychologischen Gründen eine Untersuchung im Gesundheitsamt dem Kind nicht zumutbar oder mit sehr hohem Risiko verbunden ist, kann das Gesundheitsamt das Kind von der Anwesenheitspflicht zur Schuleingangsuntersuchung befreien. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass dies immer eine Einzelfallentscheidung unter sorgfältiger Nutzen-Risiko-Abwägung ist.

Welche Unterlagen sind zur Schuleingangsuntersuchung mitzubringen?

Wir bitten Sie zur Schuleingangsuntersuchung Ihres Kindes folgende Unterlagen mitzubringen

- das Gelbe Kinderuntersuchungsheft oder die Teilnahmekarte aus dem gelben Untersuchungsheft mit Dokumentation der durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen oder eine ärztliche Bescheinigung über die Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen.
- das Impfbuch
- sofern vorhanden weitere medizinische Unterlagen (z.B. relevante Arztberichte, Allergiepass, Herzpass, Gesundheitspass anderer Art, ärztliche Atteste, Entwicklungsberichte etc.)
- falls vorhanden Brille und Hörgerät
- wenn beim Kind in den letzten 3 Monaten ein Hör- bzw. Sehtest gemacht wurde, die HNO- oder augenärztliche Bescheinigung.

Mein Kind ist schon 5 Jahre alt und wir haben die Frist zur U9 verpasst. Es ist leider nicht mehr möglich, in unserer Kinderarztpraxis einen Termin für die U9 zu vereinbaren. Was müssen wir jetzt tun?

Bei Nichtvorlage der letzten altersentsprechenden Vorsorgeuntersuchung ist die Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung im Anschluss an das Schuleingangsscreening (auch bei komplett unauffälligem Befund) verpflichtend. Der Umfang der schulärztlichen Untersuchung entspricht dem der Vorsorgeuntersuchung U9. Im Anschluss erhalten Sie einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung. Ein Eintrag in das gelbe Vorsorgeheft des Kindes erfolgt nicht.

Mein Kind ist 4,5 Jahre alt und noch zu jung für die U9. Gilt es als Nichtvorlage?

Nein. Das vorgeschriebene Alter für die Durchführung der U9-Vorsorgeuntersuchung ist 60-64 Monate. Da das Kind in diesem Fall noch keine vollendeten 5 Jahre alt ist, gilt die U8 als die letzte altersentsprechende Vorsorgeuntersuchung.

Warum findet die Schuleingangsuntersuchung nicht mehr im Kindergarten statt?

Seit September 2022 wird die Schuleingangsuntersuchung regulär in den Räumlichkeiten des Gesundheitsamts in der Prinzregentenstraße 19 in Rosenheim durchgeführt. Dadurch ergeben sich im Hinblick auf die Untersuchung wichtige Vorteile v.a. für die Kinder:

- a) Testung in den Einzelräumen in deutlich ruhigerer Atmosphäre ohne Ablenkungen
- b) Anwesenheit eines Sorgeberechtigten während der Untersuchung. Dadurch können auch wichtige Informationen rasch erfragt werden sowie nach Abschluss der Untersuchung eine Befundbesprechung und Beratung der Sorgeberechtigten erfolgen.
- c) flexible Terminvergabe; die Sorgeberechtigten können den für sie am besten passenden Termin frei auswählen.
- d) Vorhandensein aller Testgeräte vor Ort. Für auswärtige Testungen müssten die entsprechenden Geräte stets mittransportiert und jedes Mal vor der Inbetriebnahme durch den technischen Dienst geprüft werden, um eventuelle Transportschäden (und damit verbundenen Messfehler) auszuschließen.
- e) Effizienz; wir können gleichzeitig mehrere Untersuchungen durchführen, da mehrere Untersuchungszimmer zur Verfügung stehen.

Mein Kind wohnt im Ausland, ist aber noch in Stadt oder Landkreis Rosenheim gemeldet. Was muss ich tun?

In diesem Fall besteht in Deutschland die Schulpflicht weiterhin, somit auch die gesetzlich vorgeschriebene Teilnahmepflicht an der Schuleingangsuntersuchung. In solchen Fällen bitten wir Sie nach Erhalt der Einladung zur Schuleingangsuntersuchung mit uns Kontakt aufzunehmen, um die Einzelheiten zu klären und über das weitere Vorgehen entscheiden zu können.

Mein Kind wohnt in einem anderen Landkreis, ist aber noch in Stadt oder Landkreis Rosenheim gemeldet. Was muss ich tun?

Für die Durchführung der Schuleingangsuntersuchung ist das Gesundheitsamt im Landkreis / in der kreisfreien Stadt des Hauptwohnsitzes des Kindes zuständig. Aus diesem Grund wird das Gesundheitsamt Rosenheim Sie anschreiben und Ihr Kind zur Schuleingangsuntersuchung einladen. Wir bitten Sie nach Erhalt der Einladung mit uns Kontakt aufzunehmen, um weitere Einzelheiten zu klären.

Wir sind aus einem anderen Landkreis nach Rosenheim umgezogen. Mein Kind hat dort bereits an der Schuleingangsuntersuchung teilgenommen. Jetzt haben wir eine Einladung vom Gesundheitsamt Rosenheim bekommen. Muss mein Kind nochmal zur Schuleingangsuntersuchung kommen?

Sollte bei Ihrem Kind in einem anderen Landkreis bereits eine Schuleingangsuntersuchung durchgeführt worden sein, bitten wir Sie nach Erhalt der Einladung zur Schuleingangsuntersuchung mit uns Kontakt aufzunehmen und uns die Teilnahmebestätigung vorzulegen. In diesem Fall entfällt die Teilnahmepflicht an der Schuleingangsuntersuchung in Rosenheim.

Was ist die reformierte Schuleingangsuntersuchung?

Warum wurde die Schuleingangsuntersuchung reformiert?

Was ist bei der reformierten Schuleingangsuntersuchung neu bzw. anders?

Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Webseite im Abschnitt „Reformierte Schuleingangsuntersuchung“.

Wenn mein Kind jetzt zu einem früheren Zeitpunkt zur Schuleingangsuntersuchung eingeladen wird, muss es auch früher eingeschult werden?

NEIN! Der Einschulungszeitpunkt und das Einschulungsalter bleiben hiervon unberührt.

Mein Kind ist schulpflichtig, wird aber von der Schule zurückgestellt und erst im nächsten Jahr eingeschult. Muss es trotzdem zur Schuleingangsuntersuchung kommen?

Ja! Auch die Kinder, die von der Schule zurückgestellt und erst im darauffolgenden Schuljahr eingeschult werden sollen, müssen auf Einladung des zuständigen Gesundheitsamtes an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen.

Mein Kind ist „Korridorkind“ und wird erst im nächsten Jahr eingeschult. Muss es trotzdem zur Schuleingangsuntersuchung kommen?

Ja! Auch die sogenannten Korridorkinder, die erst im nächsten Schuljahr eingeschult werden sollen, müssen auf Einladung des zuständigen Gesundheitsamtes an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen unser [Team Schuleingangsuntersuchung](#) für weitere Informationen gerne zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf unserer Webseite.